# Erste Sipung.

Geschehen, Frankfurt den 10. Januar 1822.

## 🛻 In Gegenwart

- Bon Seiten Desterreichs: bes Raiserlich: Roniglichen wirklichen Geheimen Rathe, Se Grafen von Buol: Schauenstein;
- Bon Geiten Preuffens: bes Koniglichen wirklichen geheimen Staats und Cabin Ministers, herrn Grafen von der Golt;
- Bon Geiten Baierns: bes Roniglichen wirklichen herrn Staatsrathe, Freiherrn v. Uret
- Bon Seiten Sach fend: bes Roniglichen wirklichen Geheimen Rathe, Berrn von Carlow
- Bon Seiten Sannovers: bes Roniglichen Geheimen Rathe, herrn von Sammerfte
- Bon Geiten Burtemberge: bes Roniglichen herrn Staatsministere, Freiherrn Bangenheim;
- Bon Seiten Babens: bes Großberzoglichen herrn Bundestagsgefandten und Ramt herrn, Freiherrn von Blitters borff;
- Bon Seiten Rurheffens: bes Rurfurstlichen Geheimen Raths und Rammerherrn, Hi von Lepel;
- Bon Geiten bes Großherzogthums heffen: bes Großherzoglichen Geheimen Ra herrn von harnier;
- Bon Seiten Danemarte, wegen holftein und Lauenburg: bes Roniglich Danifi geheimen Conferengrathe, herrn Grafen von Epben;
- Bon Seiten ber Nieberlande, wegen bes Großherzogthums Luxemburg: Roniglich: Nieberlandischen Generallieutenants, herrn Grafen von Grunne;
- Bon Seiten ber Großherzoglich: und herzoglich: Sachfischen Saufer:
  Großherzoglich: und herzoglich: Sachsischen wirklichen Geheimen Rathe, hie Grafen von Beuft;

- Bon Seiten Braunschweigs und Raffau's: bes Berzoglich: Naffauischen Berrn Staats, miniftere, Freiherrn von Marschall;
- Bon Seiten von Medlenburg: Schwerin und Medlenburg: Strelig: des Groß: herzoglich: Medlenburg: Streligischen Staatsministers, herrn von Peng;
- Bon Geiten holftein: Dloenburge, Unhalte und Schwarzburge: bee herzoglich. Solftein: Oldenburgischen Rammerberrn, herrn von Both;
- Bon Seiten von Sohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg: Lippe, Lippe und Walbed: Des Großherzoglich: hessischen herrn Geheimen Rathe, Freiherrn von Leonhardi;
- Bon Seiten ber freien Stadte, Lubed, Frankfurt, Brommen und Samburg: bes herrn Syndicus Dr. Dang;
- und meiner, bes Raiserlich : Desterreichischen wirklichen Sofrathe und Canglei Directore, Freiheren von Sanbel.

## §. 1.

Meua Bollmacht bes herrn Bundestagsgefandten, Grafen von Beuft, für Sachfene Meiningen.

Prafidium zeigt an: ber Großherzoglich, und herzoglich Sachsische Bundestagegesandte und wirkliche Geheime Rath, herr Graf von Beust, habe sich, nach erfolgtem Regies runge Antritte bes nunmehr großjährigen herzogs zu Sachsen Meiningen, mittelst neuer Bollmacht Gr. Durchlaucht bes herzogs Bernhard Erich Freund, d. d. Meiningen ben 2. Januar 1822, legitimirt.

Die Bollmacht wurde verlesen und hierauf

## beschloffen:

Diefelbe in bas Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hieven bem herrn Bundestagsgefandten Grafen von Beuft juzustellen.

## §. 2.

Freiherrn R. von Martens Werf: «Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des Agens diplomatiques. 1822 ».

Prafi dium: verlieft ein Schreiben des Freiherrn R. von Martens zu Berlin, womit berfelbe der hohen Bundesversammlung ein Werk überfendet, unter dem Titel:

« Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des Age: «plomatiques. 1822 ».

und nach deffen Untrage wurde

#### beschloffen:

bem Berfasser ben Dant ber Bundesversammlung bafur ju ertennen ju geben.

## **§.** 3.

Alphabetisches Register über die Bundestagsverhandlungen v. 1. De 1816 bis Ende 1821, von dem Legations: Secretar Adolph F von Holzhausen.

#### (29. Sig. §. 217 v. J. 1821.)

Prafidium: übergiebt hiernachst bas von dem Legations: Secretar, Frhrn. von haufen, in Folge Beschlusses vom 26. Juli v. J. bis Ende des erwähnten Jahres setzte alphabetische Register der Berhandlungen des deutschen Bundestages, und nad Antrage wurde hierauf

#### befchloffen:

ben herrn Bundestagsgefandten Freiherrn von Aretin zu ersuchen, fich ber I biefes Registere vor beffen Abbrucke gefälligst zu unterziehen.

§. 4.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johan ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.
(22. Sie. §. 161 v. 3. 1821.)

Preuffen. In Bezug auf die in der 22. vorjährigen Sigung abgelegte Erk die Bertheilung der Johanniterordens: Schuld bei dem Handlungshause Lindenkamp Offers zu Munster betreffend, kann die Gefandtschaft nunmehr die nabere diesseits stimmung bahin erklaren: daß, was

- 1) die auf die Commende Herford und Lage fallende Rate von 4,366 fl. Preuffen wegen herford, nach dem geschehenen Borschlage, 1,000 fl. zahle; und we
- 2) die Commenden Besel und Borken betrifft, die Theilnahme der Preussischen rung und des Fürsten von Salm, mit Vorbehalt naberer Verhandlung, nach dem Verl von 10 zu 7 angesetzt werde, so daß der Fürst von Salm mit  $\frac{7}{17}$  als Schuldner Besel und Vorken aufzuführen ist.

Auseinandersehung und Bereinigung zur Tilgung der gedachten Schuld von Seiten d seitigen Regierung auszudrucken.

Diese Erklarung wurde der Reclamations, Commission zugestellt.

Dim:

THE

itta

Ma .

. Ju

**31** 1

nn.

1, i

χ,

::<u>'</u>

11

ų

3

.

Forderung an die vormalige Reich 8: Operation 8 caffe. (33. Sis. & 254 v. 3. 1821.)

Der Roniglich, Preuffische Gefandte, herr Graf von der Golg: übers giebt die Bemerkungen seiner Regierung auf das in der 17. Sitzung vom 12. Upril v. J. von der betreffenden Commission über die Forderungen an die ehemalige Reiches Operationscasse erstattete Gutachten, womit sich dieselbe im Wesentlichen einverstanden erklarte.

hierauf murbe

befdloffen:

biese Bemerkungen loco dictaturae bruden ju laffen, und ber Commiffion juzustellen.

**§.** 6.

Instructiones Einholung betreffend.

Preussen. Benn der Roniglich: Preussische Bundestagsgesandte sich veranlaßt sieht, auf die, Namens seines allerhöchsten hofes, in der 33. Sitzung abgegebene Erklarung nocht mals zurückzukommen; so geschieht es weder in Beziehung auf die Beschwerdesache an und für sich, noch auf die bestrittene Competenz, sondern in Beziehung auf dassenige, was bei diesem Anlasse über eine erforderlich erachtete Instructions. Einholung mis deutend gesäussert, auch mit einer Eroffnung solcher, den Gegenstand der Instructions. Einholung überhaupt betreffenden Ansichten begleitet worden, denen man diesseits, im hindlick auf eine, hier auszubildende, zuverlässige Geschäftsführung, nicht beipflichten kann.

Der Koniglich Burtembergische herr Gesandte hat nicht nur in gedachter 33. Sigung, in unmittelbarer Anwendung auf die Dieffeitige Erklarung, anmerten zu muffen geglaubt,

daß Bundestagsgefandte nur ihren Regierungen für ihre Abstimmungen verante wortlich fenen,

sondern es ist auch in der 34. Gigung nochmals Gelegenheit gefunden, das Gleiche, noch deutlicher, in der Art einfliessen zu lassen:

daß Gefandte nur von ihren Regierungen Instructionen begehren und annehe men könnten, weil sie nur von diesen abhängig und nur ihnen verantwortlich seine.

Der Koniglich: Preuffische hof kennt zuwohl die Grenzen seiner Befugnisse, als baß er eine folche Entstellung bes Behaupteten, als diesen Acusserungen zu Grunde gelegt wird, zugeben konnte.

Die Ansicht, die der diesseitige hof zu erkennen gegeben hat, ift diese: daß die Frage über die Competenz in der vorgelegenen Beschwerdesache, nach den Grunden, welche wider dieselbe, in ihrem behaupteten Umfange, mit einer, jeder Wendung der Frage bereitwillig

# Dritte Sipung.

Gefchehen, Frankfurt ben 24. Januar 1822.

## In Gegenwart

aller in ber vorigen Gigung Unwesenben.

Bieber hinzugefommen mar:

von Seiten Danemarts, wegen Solftein und Lauenburg: ber Ronigliche Danisch geheime Conferenzrath, herr Graf von Eyben.

## **§.** 30.

Beschwerde der Herzogliche Anhalte Rothenschen gegen die Königliche Preusischen Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich Preussischen Transitoe und Verbrauche Steuer auf der Elbe, au Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der a geforderten Steuer.

(2. Sig. 5. 23 b. 3.)

Prafibium: wolle den Gefandtschaften, welche sich in der letten Sitzung ihre Abstir mungen auf den neuesten Antrag der Hetzoglich: Anhalt: Kothenschen Regierung (S. 23) vo behalten hatten, mittelft Eroffnung des Protofolls Anlaß geben.

Sannover. Indem ich, in Beziehung auf meine vertrauliche Mittheilung über diest Gegenstand, mich ber Raiferlich: Koniglich: Desterreichischen Abstimmung anschliesse, erlaul ich es mir, den nachstehenden Entwurf zum Beschlusse ber hohen Bundesversammlung vorzul gen, dahin:

« daß die Bundesversammlung durch die von des Konigs von Preussen Majest geschehenen Ratisication der Elbschiffsahrtsacte nicht nur einen neuen Beweis von Allerhöchstdero wohlwollenden Gesinnungen gegen Ihre Nachbarstaaten, sondern au die Ueberzeugung erhalten habe, daß dadurch der eigentliche Gegenstand der von de Herrn Herzoge zu Anhalt. Köthen erhobenen Beschwerde, zufolge der nunmehr von Geinex Durchlaucht selbst geschehenen Anzeige, völlig und endlich aufgehoben sein mithin die Frage, auf welchem verfassungsmässen Wege die Entscheidung der Haux sache herbeigeführt werden solle? und damit auch der dieserhalb verabredete Term gänzlich hinwegsalle; in Hinsicht des von neuem geschehenen Antrags auf Schaden Ersatz aber, die Bundesversammlung sich der beruhigenden Hossnung überlasse, werde dieser, von dem Hauptgegenstande und Antrage verschiedenartige, noch zur Ze

in quali et quanto nicht begründete und nicht erwiesene Unspruch in dem Bege der bereits eingeleiteten Unterhandlungen um so mehr feine Erledigung finden, als eines Theils die hislang in dieser Sache allein zur Entscheidung gestellte Frage auf dens selben unanwendbar erscheine, und andern Theils der für die Hauptsache schon ausz gedrückte Bunsch der Bundesversammlung für diesen Nebenpunet verstärft eintreten musse, um alle anderweitige verfassungsmäsige Einschreitungen der Bundesversammlung in dieser Sache zu entfernen».

Wurtemberg. Der herr Gesandte ber funfzehnten Stimme hat in der zweiten Sigung der Bundesversammlung vom 17. diefes Monats, im Auftrage Seiner Durchlaucht des herrn herzogs von Anhalt-Rothen, die Erklärung abgegeben:

baß, in Folge der von dem Königlich: Preusischen Cabinet vollzogenen Ratisication der Elbschiffschröacte und der in der 33. Sitzung der Bundesversammlung v. 13. Dec. 1821 erklarten Freilassung des Friedheimischen Schiffes, es jetzt nur noch einer Aussgleichung über die Rückerstattung der, seit drei Jahren von Anhalt an Preussen bes zahlten, beträchtlichen Berbrauchsteuern, und über den Ersatz des, den Anhaltischen Unterthanen durch Sperrung der Elbe überhaupt erwachsenen, bedeutenden Schadens bedurfe, um den Gegenstand der Anhalte Rothenschen Beschwerde, in allen ihren Theilen, am Bundestage für erledigt zu erklaren.

Mit Diefer Erflarung verband ber herr Befandte ben Untrag:

ben auf den 17. Janner diefes Jahres festgesetzten Termin weiter auf acht Bochen binauszusetzen und zu vertagen.

Hieraus folgt, daß die Herzoglich: Anhalt: Rothensche Regierung bermaken ben haupts gegenstand ihrer in der dritten Sigung der Bundesversammlung vom Jahre 1821 erhobenen Beschwerde zwar als erledigt ansieht, und nur noch eine Einleitung zur Entscheidung des bort vorbehaltenen Entschädigungspunctes in Ermanglung einer gutlichen Bereinbarung von der Bundesversammlung fordert, daß sie inzwischen fortwährend auch für diese Einsleitung dassenige Versahren in Anspruch nimmt, welches von der Bundesversammlung in ihrer Sigung vom 12. Juli vorigen Jahres beschlossen waren, um eine Entscheis dung der Hauptsache herbeizuführen. Mithin wird eine solche Einleitung zur Entscheidung des Entschädigungspunctes verlangt, welche immerhin die der Hauptsache in sich begreisen wurde.

Die dem Antrage gegebene weitere Ausstührung läßt keinen Zweifel darüber, daß ders selbe ausdrücklich in der eben gedachten Beziehung zu der ihm vorangehenden Erklärung ges macht werden wollte; es wird sich daher vornehmlich davon handeln, ob der Antrag, wie er gestellt worden ist, mit dem in der Erklärung vorausgesetzten Standpuncte dieser Angelezgenheit vereinbar und selbst dem Zwecke, der damit erreicht werden will, angemessen sep.

Unhalt hat in ber britten Sigung vom Jahre 1821 barauf angetragen:

- 1) daß die widerrechtliche Erhebung der Koniglich : Preuffischen Transito : und Berbrausteuer auf der Elbe unverzüglich aufzuhören habe;
- 2) daß das dem Raufmann Friedheim zu Rothen zugehörige Schiff, welches seit sei Monaten zu Mublberg an der Elbe von Koniglich, Preuffischen Zollbeamten an der Fortsetzu seiner Reise behindert werde, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer frei gegeben wert

Bugleich behielt fich Unhalt in Unsehung ber sowohl bem Gigenthumer biefes Schif und ber Ladung für den verursachten Aufenthalt, als der Herzoglich Anhalt: Rothensch Regierung und ihren Unterthanen überhaupt gebührenden Entschädigung, das Beitere vi

In der Sigung vom 12. Juli vorigen Jahres erklarte sich die Bundesversammlung sompetent in dieser Angelegenheit; da sich aber bei der Berathung ergeben hatte, daß Beschwerde Anhalts

wegen Erhebung ber Roniglich: Preuffischen Transito, und Berbrauchsteuer auf i Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes,

auf verschiedenen, in der Bundesgesetzgebung begründeten Wegen ihrer Entscheiden zugefü werden konne; so beschloß die Bundesversammlung, für's erste die Vorfrage in Gewißl zu sehen:

auf welchem ber verfassungsmäsigen Wege die Entscheidung ber Hauptsache (bas bei nach dem Eingange bes Bundesbeschlusses, die Entscheidung über die Erhebung Roniglich: Preussischen Transito; und Verbrauchsteuer und die Freigebung des an haltenen Schiffes) herbeigeführt werden solle?

Jene Borfrage ift lediglich durch den speciellen Fall der Unhaltischen Beschwerde | beigeführt worden; und in Beziehung auf diese Beschwerde, und um ihre Eischeidung herbeizuschien, nicht etwa im Zwede einer abstracten Erdrerung, die Bundesversammlung dieselbe aufgestellt und ihre Festsetzung beschlossen. Die Bund versammlung sah mithin die Festsetzung der Borfrage als eine durch die Umstände her geführte Borbedingung an, um die in ihrer Competenz liegende Besugniß und Apflichtung, die Beschwerde selbst zur Entscheidung zu bringen, erfüllen zu können.

Diese Befugniß und Verpflichtung fallt inzwischen in dem gegebenen Falle weg, wie die Erhebung der Koniglich: Preussischen Transito: und Verbrauchsteuer und die hinderung des Schiffes in Fortsetzung seiner Fahrt, wodurch die Beschwerde veranl wurde, aufgehort haben, weil damit die Beschwerde, welche fur's erste nur jenen Gezitand hatte, von selbst erledigt ist. Wenn aber eine Entscheidung über die Beschwerde se nicht mehr plätzreifend ist, so kann auch die über die Borfrage nicht mehr eintreten, biese nur um des wilken beschlossen worden war, um jene herbeif ühren zu k

nen. Denn, welchen der verfaffungsmäsigen Wege, um die Entscheidung der Hauptsache herbeizuführen, die Bundesversammlung auch festsetzen sollte, so wurde sie ihn nicht mehr in diesem besondern Falle zur Anwendung bringen können, weil der Fall selbst nicht mehr zu entscheiden ist.

Eine Prüfung der in der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres aufgestellten Borfrage, in dem Zwede, den Grundsatz für ahnliche Falle aufzustellen, wurde zwar immer von großem Interesse sen; allein diese Aufgabe hat sich die Bundesversammlung durch den das mals gefaßten Beschluß nicht vorgesetzt, und es ware daher eine neue Vereinbarung erfors derlich, der sich übrigens die Konigliche Gesandtschaft bereitwillig anschliessen wurde.

Benn die Herzoglich: Anhaltische Regierung gegenwartig, die, in der 3. Sigung vom Jahre 1821 befonders herausgehobenen, beiden Beschwerdepuncte als beseitigt voraussetzend, den Entschädigungspunct allein noch als unerledigt betrachtet, und, in Entstehung einer gutlichen Bereindarung, die Einleitung zu deffen Entscheidung von der Bundesversammlung begehrt, wenn sie darauf anträgt, zu dem Ende, das in der Sigung vom 12. Juli vorigen Imes beschlossene Berfahren beizubehalten, so verlangt sie damit die Anwendung dieses Berfahrens auf einen Fall, den der Bundestagsbeschluß vom 12. Juli vorigen Jahres nicht betrifft, und der von der Beranlassung desselben sehr wesentlich verschieden ist.

In der 3. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1821 hatte Anhalt nur die beiden mehrerwähnten Puncte zum Gegenstand einer formlichen Beschwerde gemacht, und sich hin: sichtlich der Entschädigung nur das Beitere vorbehalten. Die Bundesversammlung hat sich daher in den bisherigen Verhandlungen auch auf den genau bezeichneten Beschwerz begegenstand beschränkt; sie konnte auch nicht anders verfahren, da es vollig ungewiß war, ob? und wie? Anhalt den hinsichtlich der Entschädigung gemachten Vorbehalt weiter verfolzgen werde.

Wenn daher die Herzoglich-Unhaltische Regierung ihre Beschwerde auf den Entschädigungs punct beschränkt, so kann sie nicht verlangen, daß die Entscheidung desselben auf eine Weise eingeleitet werde, welche sich in einer ganz verschiedenen Beziehung als nothwendig dargestellt hatte.

Nur darüber hatte sich in der Bundesversammlung eine Meinungsverschiedenheit ers geben, wie die, von Anhalt in der 3. Sigung vorigen Jahres artikulirten, beiden Beschwerdes puncte ihrer Entscheidung zuzuführen senen; keineswegs aber darüber, welcher Beg für die Erledigung eines einfachen Entschädigungsanspruchs einzuschlagen sen? Hätte sich Anhalt gleich auf diesen beschränkt, so wurde der Beschluß vom 12. Juli vorigen Jahres zuversichtlich nicht gefaßt worden senn, indem es wohl unverkennbar ist, daß der Artikel 31 der Schlußacte auf einen blossen Entschädigungsanspruch eines Bundesgliedes an ein anderes, keine Anwendung sinden